

Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom 2018

Mit Zusatzbestimmungen nur gültig für den ADAC Hessen-Thüringen

Änderungen in *kursiv abgedruckt und blau*

ADAC

ADAC Hessen-
Thüringen e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel:

- 1.1 Die jeweilige Veranstaltung ist ein Clubsport-Wettbewerb und wird nach der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe, *sowie die Clubslalom-Ausschreibung des ADAC Hessen-Thüringen 2018 mit Änderungen und Zusatzbestimmungen*, der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstalterausschreibung und den evtl. insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse - noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

2. Veranstaltung und Veranstalter:

- 2.1 Der Automobil Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.
- 2.2 Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabgabe und endet grundsätzlich mit der Siegerehrung der jeweiligen Klasse/Gruppe. Bei Zuwiderhandlungen können von der Sportabteilung evt. Sanktionen ausgesprochen werden.
- 2.3 *Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen, Mikro-kopter) im Rahmen der Veranstaltung grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Sportabteilung genehmigt werden.*

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften:

Zugelassen sind alle Teilnehmer mit einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz, mind. Nationale Lizenz Stufe C oder einer DMSB-Startzulassung (DSZ). Zudem können auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer gem. Art.3. der DMSB-Rahmenausschreibung teilnehmen. Sie erhalten jedoch keine Punkte für die Serienwertung.

- 3.1 Teilnehmer der Jahrgänge *2000 – 2002* müssen *bis zur Vollendung des 18.Lebensjahr die* erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrsichtungslehrgang durch den ADAC oder einen anderen Trägerverein des *DMSB* schriftlich vorweisen und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von *mind. 11Kg/KW* starten (siehe DMSB- Slalom- Reglement).

Dem Veranstalter wird empfohlen, sehr sorgfältig abzuwägen, ob bei ihrem Parcours und Gelände der Start für die Jahrgänge *2000 – 2002* sinnvoll ist.
Der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme dieser Jahrgänge an der Veranstaltung.

- 3.3 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

Zusatzbestimmungen

- 3.5 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter sind möglich.
- 3.6 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung besteht absolutes Alkoholverbot.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluß:

- 4.1 Der Nennungsschluss wird ~~grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt~~ *vom Veranstalter festgelegt*, wobei der Nennungsschluss zeitlich definiert werden muss.

- 4.2 Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.3 *Nennungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.*
- 4.4 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennbestätigung wird nicht verschickt.
- 4.5 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.6 Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

Zusatzbestimmungen

- 4.7 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt **max. 25,00 €** pro Teilnehmer.
- 4.8 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für Automobil-Clubsport-Slalom Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.

5. **Klasseneinteilung:**

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Die Einteilung in Gruppen oder Klassen obliegt der zuständigen ADAC - Sportabteilung.

Es sollte mindestens eine Gruppe für serienmäßige Fahrzeuge, eine Gruppe für verbesserte Fahrzeuge und eine Gruppe für Open (offene Wertungsgruppe) ausgeschrieben werden, zudem wird die Ausschreibung mindestens einer reinen Nachwuchsklasse empfohlen.

Zusatzbestimmungen

- 5.1 Die Fahrzeuge werden in 3 Gruppen nach Hubraum eingeteilt.

GRUPPE 1 Serie

Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen.
 Fahrzeugänderungen müssen im KFZ- Brief / KFZ-Schein eingetragen sein. Alle Teile der Radaufhängung müssen Serienmäßig sein. Fahrwerke die der StVZO entsprechen sind zulässig.
 Techn. Änderungen mit Einschränkungsvermerk „Nur für Motorsportliche Zwecke“ in den Kfz-Papieren sind nicht erlaubt.
 Sicherheitsausrüstung (z. B. Gurte, Überrollvorrichtung, Feuerlöscher) sind erlaubt
 Sportreifen gemäß Anhang B sind **nicht** erlaubt

Klasseneinteilung

- 1300 ccm
 1300 ccm - 1600 ccm
 1600 ccm - 2000 ccm
 über 2000 ccm

GRUPPE 2 Verbessert

Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO, entsprechen.
 Fahrzeugänderungen müssen im KFZ-Brief / KFZ-Schein eingetragen sein.
 Alle Teile der Radaufhängung müssen Serienmäßig sein. Fahrwerke die der StVZO entsprechen sind zulässig.

Techn. Änderungen mit Einschränkungsvermerk
„Nur für motorsportliche Zwecke“ in den Kfz-Papieren
sind nicht erlaubt.
Sportreifen gemäß Anhang B sind erlaubt.

Klasseneinteilung

- 1300 ccm
- 1300 ccm - 1600 ccm
- 1600 ccm - 2000 ccm
- über 2000 ccm

Der Gesamthubraum wird bei Otto-Motoren mit Turbolader mit 1,7, bei Dieselfahrzeugen mit Turbolader mit 1,5, bei G-Ladern mit 1,4 multipliziert.

Bei einer Kombination von mehreren Ladern gilt der Faktor 2.

Bei Wankelmotoren ist wie folgt zu rechnen: $1,5 \times$ (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen).

Gruppe 3 Open Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen,
Die Reifen sind freigestellt.

**Grundlage ist ausschließlich das Technische
Reglement der DMSB – Gruppe H**

Klasseneinteilung	Klasse 3a	Klasse 3b
	bis 1600 ccm	über 1600 ccm

5.2 Eine Klassenzusammenlegung erfolgt nicht.

5.3 Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.

5.4 Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion oder technische Änderung eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte wird nicht zugelassen.
Alles nicht ausdrücklich durch diese Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Regelverstöße nach sich ziehen.
Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen ist der Fahrer verantwortlich.

5.5 Nicht zugelassen sind 03-, 04-, 06-, und ausländische Kennzeichen.

6. Technische Bestimmungen:

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der Gruppe 3 Open, in allen Teilen uneingeschränkt der Straßenverkehrszulassungsordnung(StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie durch einen gültigen DMSB – Wagenpass zugelassen sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben.
Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich, Kopie des Fahrzeugsbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU - Bescheinigung. Fahrzeuge mit gültigem DMSB - Wagenpass, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der Gruppe 3 Open.

6.1.2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 dB (A).

6.2 Reifen

Die Fahrzeuge müssen mit Reifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand uneingeschränkt der StVZO entsprechen und mit vollständiger DIN – oder ECE – Kennzeichnung und mit dem E – Genehmigungszeichen in erhabener Schrift gekennzeichnet sind. (Ausnahme: Fahrzeuge der Gruppe 3 Open). Sportreifen, Slicks und nachgeschnittene Reifen sind in der **Gruppe 1 - Serienfahrzeuge** nicht erlaubt.

Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen der Gruppe 1 **siehe Anhang B**

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

- 7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 7.2 Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.
- 7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

Zusatzbestimmungen

- 7.4 *Es muss grundsätzlich ein Technischer Kommissar (mind. Stufe B) für die Abnahme der Fahrzeuge eingesetzt werden.*
- 7.5 Ein Fahrzeug, dass nach Auffassung des Technischen Kommissars nicht diesem Reglement entspricht, kann vom Veranstaltungsleiter / Rennleiter nicht zum Start zugelassen werden.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf :

Mindestlänge: 400 m
Höchstlänge : 1000 m
Mindestbreite : 5 m

8.2 Streckenmarkierung

- 8.2.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

g) Ein Zielgasse nach DMSB Slalom-Reglement ist vorgeschrieben, Torbreite nach DMSB Slalom-Reglement, III.Parcours-Aufbau, Art.3b.

- 8.3.2 Die unter 8.2.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

- 8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start - Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
- 8.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4 Startaufstellung

An den *beiden* Fahrzeugen, die sich *unmittelbar* vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training- und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des *RennSlalomleiters* geändert werden. Der Start muss nicht Klassenweise erfolgen.

8.5 Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

8.6 Wertungsläufe

- 8.6.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.
- 8.6.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.6.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.
- 8.6.4 Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 8.6.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

Zusatzbestimmungen

- 8.6.6 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und *höchstens drei* Wertungsläufen.
- 8.6.7 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 20 m nach der Startlinie beginnen.
- 8.6.8 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.

Eine zusätzliche Handzeitnahme wird dringend empfohlen

8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

- 8.7.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 8.8.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.
- 8.8.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.9 Sachrichter

- 8.9.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

Zusatzbestimmungen

- 8.9.2 Die Sachrichter sind vor Beginn der Veranstaltung von Rennleiter einzuweisen und am offiziellen Aushang namentlich und mit ihrem zugewiesenen Streckenabschnitt bekannt zu geben

9. Wertung:

- 9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen:

- 10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingeleiteter Beschwerde überprüft werden.

- 10.2 Folgende Tatbestände führen zu **Zeitstrafen**:
Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die **Zeitstrafen** werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt.

Hierzu zählt:

- Nichtpassieren eines Tores
- falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone
- Auslassen einer Pylonengasse
- **falsches Passieren einer Wende**

- 10.3 Folgende Tatbestände führen zur **Disqualifikation**:
- Auslassen der Zielgasse
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
 - Umgehung der Abnahme

- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes
- mehr als **3-maliges** Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf
Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter/**Rennleiter** kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. **Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé**

Die Parc-fermé Bestimmungen treten mit der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.

Bei Mehrfachstartern treten die Parc-fermé Bestimmungen mit der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug mit dem zuletzt gestarteten Fahrer in Kraft. Der Ort an den sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dabei muss es sich um einen abgetrennten und nicht für jedermann zugänglichen Bereich handeln.

Alle Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des letzten Wertungslaufes im Parc-fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Anweisung des **Rennleiter** daraus entfernt werden.

12 **Einsprüche:**

12.1 Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse **schriftlich** einzureichen.

12.2 Die Einspruchsgebühr beträgt 50 Euro.

12.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

Zusatzbestimmungen

12.4 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.

12.5 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie die Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

13. **Versicherungen:**

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Sportwartunfall (Jahresversicherung über ADAC Regionalclub, DMV, AvD)
- d) Zuschauerunfall

14 **Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:**

14.1 **Haftungsausschluss**

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche

Mitarbeiter,

- den Promoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
 - den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer
- verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerbe (Trainings, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten. Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Slalomleiter, Schiedsgericht).

15. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

16. Schiedsrichter / Schiedsgericht:

- 16.1 Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter in der Ausschreibung und per Aushang bekannt zu geben sind. Der Renn-/Veranstaltungsleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Veranstaltungsleiter

Zusatzbestimmungen

- 16.2 Ein Teilnehmer des Schiedsgerichtes muss ein Sportkommissar (min. Stufe B) sein.

17. Umwelt:

- 17.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.
- 17.2 Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

18. Doping:

- 18.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

19. Sicherheit:

- 19.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.
- 19.2 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 19.3 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.
- 19.4 *Helmkameras sind verboten, gemäß Art.6.3 der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe.*

Zusatzbestimmungen

- 19.5 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen 04 / 05 oder gemäß den gültigen DMSB -Helm - Bestimmungen sowie die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.

19.4 Zuschauerplätze

- 19.4.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung **muss** in sicherer Entfernung nach *DMSB Slalom-Reglement, III. Parcours-Aufbau, Art.4* aufgebaut sein.

19.5 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen:

- 19.5.1 Eine Streckenskizze muss am *Veranstaltungstag vor Ort* gut sichtbar ausgehängt werden. *Aus der Streckenskizze muss der Streckenverlauf, die Lage der Zuschauerabschnitte, das Fahrerlager einschließlich Parc-fermé die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten, sowie der Standort des Sanitätsdienstes deutlich zu ersehen sein.*
- 19.5.2 *Jegliche* Hindernisse im Gefahrenbereich der Strecke (Masten, Bäume, Fahrzeuge usw) **müssen** mit geeigneten *Schutzvorrichtungen* nach *DMSB Slalom-Reglement, III. Parcours-Aufbau, Art.6* abgesichert werden.
- 19.5.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter

Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

19.5.4 Jeder Posten der Streckensicherung muss über eine rote Flagge verfügen und vom Veranstalter eingewiesen werden.

Die Flaggengröße muss den DMSB-Richtlinien entsprechen (mind. 80cm x 100cm)!

19.5.5 Den Veranstaltern wird empfohlen, per Aushang die Bedeutung der roten Flagge zu erklären, z.B.: **Rote Flagge: Rennabbruch! Das Rennen oder Training wird abgebrochen, sofortiger Halt des Fahrzeuges!!**

19.5.6 Es muss ein einsatzbereiter RTW, Arzt, **Notfallsanitäter** / Rettungsassistent mit Notfallkoffer, der entsprechend erkennbar sein muss, mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein.
Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
Dieses ist vom Rennleiter zu überprüfen!

19.5.7 Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

19.5.8 Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn und durch angemessene Pausen während der Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

19.5.9 Die Abnahme der Strecke hat vor Veranstaltungsbeginn durch den Rennleiter zu erfolgen

20. Besondere Bestimmungen:

20.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt **ausschließlich** der Rennleiter **oder sein Stellvertreter**.

20.2 Die Ausschreibung ist rechtzeitig, entsprechend der Vorgabe der zuständigen ADAC Sportabteilung, vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.

Zusatzbestimmungen

20.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens **vier** Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Abteilung Jugend und Sport des ADAC Hessen-Thüringen zur Genehmigung einzureichen.

20.2.2 Eine Skizze der Streckenführung **muss** dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.
Aus der Streckenskizze muss der Streckenverlauf, die Lage der Zuschauerabschnitte, das Fahrerlager einschließlich Parc-ferme, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten, sowie der Standort des Sanitätsdienstes deutlich zu ersehen sein.

20.2.3 Die Ergebnislisten sind mit dem Veranstalterbericht und dem Bericht des Schiedsgerichtes nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind **unmittelbar, spätestens** am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.

Anhang B – Aufstellung der in der Gruppe 1 nicht zugelassenen Sportreifen

Frankfurt, im Januar **2018**
ADAC Hessen-Thüringen e.V.
- Sportabteilung -